Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) zum Entwurf „Lebenslagen in Deutschland – Der Siebte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung“

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Siebten Armuts- und Reichtumsberichts (ARB) vom 01.10.2025 Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkung

Seit 2001 berichtet die Bundesregierung in jeder Legislaturperiode auf empirischer Grundlage über Armut, Reichtum und zentrale Lebenslagen. Auch der aktuelle Entwurf ist eine umfassende Datensammlung, die besorgniserregende Entwicklungen hinsichtlich Armut und Ungleichheit in Deutschland dokumentiert. Positiv hervorzuheben ist die Beteiligung von armutsbetroffenen Menschen, deren Perspektiven systematisch einbezogen wurden. Gleichzeitig ist es alarmierend, dass über 80 Prozent der Befragten angeben, sich nur teilweise oder gar nicht der Gesellschaft zugehörig zu fühlen.

Die BAG-S e.V. setzt sich für die Interessen der Träger der Straffälligenhilfe ein und legt einen besonderen Fokus auf die Lebenssituation straffällig gewordener Menschen und deren Hilfebedarf, insbesondere bei der Wiedereingliederung nach einer Freiheitsstrafe. Jährlich werden ca. 60.000 bis 70.000 Personen in Deutschland aus dem Strafvollzug entlassen. Die Lebenssituation eines großen Teils dieses Personenkreises ist gekennzeichnet durch eine prekäre Arbeits- und Einkommenssituation, unsichere Wohnverhältnisse, gesundheitliche Probleme und – regional sehr unterschiedlich – einen unsicheren Aufenthaltsstatus.

Zum Teil bestanden diese Probleme bereits vor der Inhaftierung. Ein zusätzliches Problem stellt aber der Wechsel zwischen den Systemen dar. Im Strafvollzug ist die Justiz für die Untergebrachten zuständig, sodass mit der Inhaftierung alte Zuständigkeiten abbrechen und bei Entlassung wieder neu aufgebaut werden müssen. Dies betrifft beispielsweise den Leistungsbezug im SGB II, die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, die Krankenversicherung, die gesundheitliche Versorgung (psychologische/psychiatrische, aber auch die Suchtbehandlung) oder auch die Eingliederungshilfe. Hier entsteht ein hoher Aufwand für die Beantragung beim Wiedereintritt in die Leistungssysteme. Zudem gibt es erhebliche institutionelle Barrieren, z. B. durch die eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten der inhaftierten Personen, von denen die meisten über keinen digitalen Zugang verfügen.

Der Siebte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung (ARB) befasst sich mit der Wohnsituation von Menschen, die straffällig geworden sind. Die weiteren Problemlagen, auf die wir im Folgenden hinweisen, werden allerdings nicht berücksichtigt. Dies sollte geändert werden.

2. Straffällig gewordene Personen fehlen überwiegend im Armuts- und Reichtumsbericht

Wir begrüßen, wie auch schon beim vergangenen Bericht, dass die Wohnverhältnisse der Klient*innen der Straffälligenhilfe in einem eigenen Abschnitt (S. 492 f.) im Bericht berücksichtigt wurden. Es bleibt jedoch bei dieser punktuellen Betrachtung: Straffällig gewordene Menschen erscheinen nicht in den Kernindikatoren zu Einkommen, Mindestsicherung, Überschuldung oder sozialer Teilhabe. Themen wie Überschuldung, Erwerbslosigkeit, gesundheitliche Versorgung oder Diskriminierung werden nicht systematisch in Bezug auf straffällig gewordene Menschen erfasst. Im Folgenden gehen wir auf einzelne Aspekte anhand der Lebenslagen ein.

2.1 Erwerbsleben und Einkommen

Inhaftierte Personen sind den Strafvollzugsgesetzen der Bundesländer zufolge überwiegend zur Arbeit verpflichtet. Die Beschäftigungsquote liegt jedoch nur bei durchschnittlich 50 bis 60 %. Die Entlohnung erfolgt nicht zu Bedingungen, die mit denen auf dem Arbeitsmarkt vergleichbar sind. Vielmehr erhalten arbeitende Personen eine Vergütung, die bisher bei 2,38 Euro pro Stunde liegt. Nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts wird diese nun überwiegend auf 3,97 Euro pro Stunde angehoben. Dieses Vergütungssystem ermöglicht es, während der Inhaftierung grundlegende Ausgaben wie Telefonkosten, Lebensmittel oder Hygieneartikel zu decken. Es bietet jedoch keine Möglichkeit, sich gegen die prekären Lebensverhältnisse nach der Entlassung abzusichern. Zwar wird ein sogenanntes Überbrückungsgeld angespart, das die Versorgung im ersten Monat nach der Haftentlassung sicherstellen soll. In der Regel reicht dieses jedoch nicht aus, um Familienangehörige zu unterstützen, Schulden zu tilgen oder Schadenswiedergutmachung zu leisten. Viele Personen verlassen die Justizvollzugsanstalten daher weiterhin mit finanziellen Belastungen und in prekären Lebensverhältnissen. Die Lebenslagenstudie der BAG-S e.V. sowie der Abschlussbericht zur Entlassung aus dem Hamburger Strafvollzug liefern einige Daten:[1] Nur ein kleiner Anteil der entlassenen Menschen kann ein Arbeitsverhältnis vorweisen. Überwiegend besteht Arbeitslosigkeit und es müssen Sozialleistungen beantragt werden.

Aus diesen Gründen sind bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt auch die Arbeitsmarktferne und die besonderen Vermittlungshemmnisse von Personen, die aus der Haft entlassen wurden, zu berücksichtigen. Aufgrund ihrer Vorgeschichte und multiplen Problemlagen benötigen sie besondere Förderinstrumente, um am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsmarkt, wie beispielsweise § 16i SGB II, sollten dieser Zielgruppe zugänglich sein.

[1] BAG-S 2023: Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen. https://bag-s.de/wp-content/uploads/2024/12/S-2023-3.-BAG_S_Lebenslagenbericht_2023.pdf; Baur, A./Supplitt, S. (2024): Abschlussbericht zur Evaluation des Hamburgischen Resozialisierungs- und Opferhilfegesetzes. https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bjv/aktuelles/2024-05-24-bjv-evaluationsbericht-zum-hamburger-resozialisierungsgesetz-vorgelegt-897544

Ein weiterer Punkt ist, dass die in Haft geleistete Arbeit eine Zeit ohne Rentenversicherungsschutz ist. Während der Strafverbüßung werden keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt und diese Zeit gilt nicht als Berücksichtigungs-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeit (§§ 57 bis 59 SGB VI). Neben Einbußen bei der Rentenhöhe und einem erhöhten Risiko von Altersarmut können die Rentenansprüche auch an der Nichterfüllung von Wartezeiten scheitern (§ 50 Abs. 2 bis 5 SGB VI). Bereits erworbene Anwartschaften auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit können wegen Nichterfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verloren gehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Obwohl der Bundestag bereits 1976 beim Erlass des Strafvollzugsgesetzes die Einbeziehung von inhaftierten Personen in die Sozialversicherung beschlossen hat, hat sich an der Situation in den letzten knapp 50 Jahren nichts geändert. Trotz der fortbestehenden Befürwortung durch Bund und Länder scheitert die Umsetzung weiterhin an der Finanzierung.

2.2 Bildung

Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung weisen inhaftierte Personen deutlich seltener Schul- und Berufsabschlüsse auf.[2] Zudem nimmt nach Berichten aus dem Justizvollzug der Anteil an Personen mit geringer Lese- und Schreibkompetenz zu. Aus diesem Grund sind schulische Angebote und berufliche Ausbildungen ein wichtiger Bestandteil des Strafvollzugs. Aufgrund des wachsenden Anteils nichtdeutscher Personen besteht zudem ein hoher Bedarf an Sprachkursen. Aufgrund des vergleichsweise niedrigen Qualifikationsniveaus ist diese Gruppe auch nach der Entlassung besonders gefährdet, in prekären Lebenslagen zu verbleiben und sich nur schwer in den Arbeitsmarkt eingliedern zu können. Diese Situation wird durch Probleme beim Übergang verstärkt, beispielsweise wenn begonnene Ausbildungen nicht fortgeführt werden können.

2.3 Wohnen

Die Ergebnisse der Lebenslagenstudie der BAG-S wurden im Bericht auf den Seiten 492 f. berücksichtigt. Zu betonen ist außerdem, dass in vielen Regionen die Suche nach Wohnraum für haftentlassene Personen aufgrund des Mangels an bezahlbarem Wohnraum ein zentrales Problem darstellt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zum Erhalt von Wohnraum bei Inhaftierung besonders zu unterstützen und bundesweit weiter zu forcieren.[3] Die Übernahme der Mietkosten durch den Sozialhilfeträger ist möglich, im Verfahren für inhaftierte Personen, die teilweise keinen Zugang mehr zu ihren Unterlagen haben, jedoch kompliziert. Auch hier erhöhen Barrieren bei den Systemübergängen das Risiko prekärer Lebensverhältnisse – in diesem Fall die Angewiesenheit auf Angebote der Wohnungsnotfallhilfe.

---

[2] Hartenstein, S./Prätor, S. (2023): Schulische und berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. In: Endres: Behandlung im Strafvollzug. Springer, S. 507-523.

[3] BAG-S 2025: Wohnsituation von inhaftierten und haftentlassenen Menschen in Deutschland. Ergebnisse eine Anfrage bei den Landesjustizministerien. https://bag-s.de/wp-content/uploads/2025/03/BAG_S_Wohnsituation-von-inhaftierten-Personen_2025.pdf

2.4 Gesundheit

Studien zur Gesundheitssituation inhaftierter Menschen weisen durchgängig eine höhere Prävalenz von chronischen und Mehrfacherkrankungen auf.[4] Auch psychische Erkrankungen - einschließlich Suchterkrankungen – treten deutlich häufiger auf als in der Gesamtbevölkerung. [5] Zudem sind Infektionskrankheiten unter inhaftierten Menschen überdurchschnittlich verbreitet. Die Unterbringung im Strafvollzug ist nicht gesundheitsfördernd: Es gibt wenig Möglichkeiten für körperliche Bewegung, die Essensversorgung ist auf große Mengen ausgerichtet und die Umgebung ist insgesamt anregungsarm. Hinzu kommt das Problem der Übergänge: Die medizinische Versorgung im Vollzug ist von der allgemeinen Gesundheitsversorgung abgetrennt. So entstehen bei der Entlassung Schwierigkeiten bei der Aufnahme in eine Krankenkasse und es entstehen Versorgungslücken, beispielsweise bei der Substitutionsbehandlung. Gesundheitliche Einschränkungen oder Probleme beim Zugang zu medizinischen Hilfen haben wiederum einen negativen Einfluss auf die Erwerbsintegration und erhöhen somit das Armutsrisiko.

2.5 Gesellschaftliche Teilhabe

In der Gesellschaft bedeutet Teilhabe zunehmend auch digitale Teilhabe. Für Personen im Strafvollzug ist die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben aufgrund des Vollzugs der Freiheitsstrafe umfassend eingeschränkt. Inwieweit und in welchem Umfang eine digitale Teilhabe möglich ist, entscheiden aktuell die unterschiedlichen Landesjustizverwaltungen. Während in einigen Anstalten bereits ein kostenpflichtiges Haftraummediensystem mit streng limitiertem Zugang zum Internet installiert ist, ist dies bundesweit noch die Ausnahme. Dabei ist unstrittig, dass der Erwerb digitaler Kompetenzen für das „Leben draußen“ notwendig ist. Dies gilt insbesondere für die Arbeits- oder Wohnungssuche. Dieser Ausschluss erhöht somit die Gefahr von prekären Lebensverhältnissen nach der Entlassung.

[4] Opitz-Welke, A./ Lehmann, M./ Seidel, P./ Konrad, N.: Medizin im Strafvollzug. Deutsches Ärzteblatt 2018; 115: 808–14. DOI: 10.3238/arztebl.2018.0808

[5] Vgl. Ländergruppe „Bundeseinheitliche Erhebung zur stoffgebundenen Suchtproblematik im Justizvollzug“ (2024): Fact-Sheet. https://www.berlin.de/justizvollzug/service/zahlen-und-fakten/drogen-sucht/

3. Weitere Themen

3.1 Kinder von inhaftierten Personen

Schätzungsweise sind in Deutschland 100.000 Kinder von der Inhaftierung eines Elternteils betroffen.[6] Sie stellen eine weitgehend unsichtbare Risikogruppe dar. Mit der Inhaftierung eines Elternteils drohen gesellschaftliche Ausgrenzung und eine Verschlechterung der sozioökonomischen Situation der gesamten Familie. Die betroffenen Kinder sind häufig multiplen Belastungen ausgesetzt: Sie werden vom Elternteil getrennt, erleben Stigmatisierung, ökonomische Verarmung und zusätzliche psychosoziale Spannungen. Diese Faktoren gefährden eine gelingende Sozialisation und erhöhen das Risiko für psychische Erkrankungen, Bildungsabbrüche und instabile Lebensverläufe.

3.2 Ersatzfreiheitsstrafe

Wer eine Geldstrafe nicht bezahlen kann, muss eine Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 StGB) verbüßen. Davon sind jedes Jahr zehntausende Menschen betroffen, die in der Regel in prekären Verhältnissen leben und häufig Vermögensdelikte begangen haben. Die Inhaftierung ist in der Regel kurz. Sie kann die soziale Situation der Person jedoch trotzdem verschlimmern, indem beispielsweise ein Arbeits- oder Mietverhältnis beendet werden muss. Die Reform der Bundesregierung aus dem Jahr 2023 hat die Dauer der Inhaftierung zwar verkürzt. Die Anzahl der Betroffenen bleibt jedoch gleich. So trifft diese Sanktionsform weiterhin überwiegend armutsbetroffene Menschen und verschlechtert deren Lebenssituation, obwohl mit der Verhängung einer Geldstrafe ursprünglich lediglich ein zeitlich befristeter Konsumverzicht bezweckt wurde.

3.3 Resozialisierungsstatistik

Um die Armutsgefährdung und die Lebenslagen von inhaftierten und haftentlassenen Menschen besser abbilden zu können, ist eine veränderte, bundeseinheitliche Statistik erforderlich. Derzeit gibt es eine Vielzahl von Statistiken, die überwiegend administrativen Zwecken und dem Nachweis behördlicher Tätigkeiten dienen. Wichtige Fragen können damit jedoch nicht beantwortet werden. Ein Regierungsentwurf der letzten Bundesregierung sah die Einführung einer bundesweiten Strafrechtspflegestatistik vor.[7] Dieser Entwurf wird von uns begrüßt und sollte weiterverfolgt werden. Wir schlagen zudem vor, ihn um eine Resozialisierungsstatistik zu erweitern.[8] Für eine evidenzbasierte Sozial- und Justizpolitik sind aussagekräftige, vergleichbare und sozial differenzierte Daten unerlässlich.

---

[6] https://www.netzwerk-kvi.de/wp-content/uploads/2021/06/2019-12-19-Abschlussbericht-LAG-Kinder-von-Inhaftierten.pdf
[7] https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RefE/RefE_StrafStatG.pdf?__blob=publicationFile&v=2
[8] https://bag-s.de/wp-content/uploads/2025/03/BAG-S-Stellungnahme-Statistik.pdf

4. Abschluss

Der Siebte Armuts- und Reichtumsbericht dokumentiert eindrücklich die sozialen Spaltungen in Deutschland. Straffällig gewordene Menschen werden darin jedoch nicht in der notwendigen Breite berücksichtigt. Um ihre vielfach belegten Armutsrisiken sichtbar zu machen und politisch wirksam adressieren zu können, müssen sie künftig systematisch in die Kernindikatoren und Querschnittsthemen wie Einkommen, Bildung, Gesundheit, Arbeit, Teilhabe einbezogen werden.

Berlin, 14. Oktober 2025

Angelina Bemb

Vorsitzende der BAG-S